

**KLIMAANGEPASSTES
WALDMANAGEMENT &**



PEFC-

FÖRDERMODUL

**UNSER AUFTRAG:
ZERTIFIZIERTE WALDWIRTSCHAFT
ERHÄLT WERTVOLLE WÄLDER**

01

FÖRDERPROGRAMM KLIMAANGEPASSTES WALDMANAGEMENT

Allgemeines

- Veröffentlichung am 28. Oktober 2022, Änderungen vom 15. Mai 2023
- Gesicherte Fördermittel des Bundes in Höhe von 900 Mio. Euro bis 2026

Zuwendungszweck (Zitat aus der Förderrichtlinie)

„... Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung...eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements...“

Zuwendungsempfänger

Private / Kommunale Forstbetriebe ab 1 ha Waldfläche (gesamte Waldfläche ist einzubringen)

Zuwendungsvoraussetzung (Zitat aus der Förderrichtlinie)

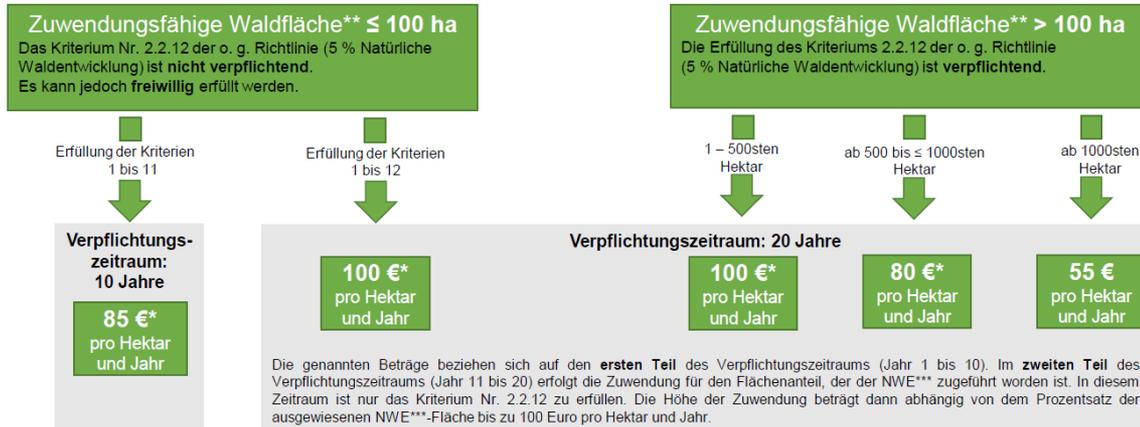
„...Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements nach...festgelegten Kriterien...“

Nachweisführung (Zitat aus der Förderrichtlinie)

„Antragsteller, deren Waldfläche nach PEFC zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der...festgelegten Kriterien durch ein PEFC-Zusatzmodul nach.“ (jährlicher Nachweis)

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



- Beantragung online bei der FNR

* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme;

** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht);

*** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie unter www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente

02

PEFC-

FÖRDERMODUL

DAS PEFC-FÖRDERMODUL ABLAUF UND UMSETZUNG

SO FUNKTIONIERT DAS NEUE PEFC-FÖRDERMODUL:



1. Sich über die Anforderungen des Förderprogramms (www.klimaanpassung-wald.de) und die Kriterien des PEFC-Fördermoduls (www.pefc.de/foerdermodul) informieren



2. Förderung bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR, www.klimaanpassung-wald.de) beantragen



3. Nach Zugang des Bewilligungsbescheides am „PEFC-Fördermodul“ teilnehmen (Anträge ausschließlich online unter www.pefc.de/antrag-foerdermodul)



4. Gebühren für das PEFC-Fördermodul bezahlen (3 €/ha /Jahr + 20 €/Jahr)



5. PEFC-Fördermodulurkunde als Nachweis bei der FNR einreichen (12 Monate Zeit ab Bewilligung der Fördermittel)



6. Einhaltung der Kriterien für das Kontrollaudit durch unabhängige Zertifizierungsstellen dokumentieren

DAS PEFC-FÖRDERMODUL TEILNAHME ALS FB / FZUS



3. Nach Zugang des Bewilligungsbescheides am „PEFC-Fördermodul“ teilnehmen (Anträge ausschließlich online unter www.pefc.de/antrag-foerdermodul)

- Forstbetrieb nimmt einzeln an Fömo teil
- 3€/ha + 20€ Sockel

- FZus nimmt an Fömo teil
- 3€/ha + 20€ Sockel
- Mitglieder des Fzus können über den Fzus am Fömo teilnehmen
- Wichtig:

- **FZUS haben keine Gesamtverantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Förderkriterien**
- **Jedes Mitglied ist für die Einhaltung und Umsetzung der Förderkriterien verantwortlich**

BLEIBEN SIE INFORMIERT!



- Alle Information online unter www.pefc.de/foerdermodul, unter anderem mit:
 - Hinweisen und Beschreibungen des Ablaufs
 - Video-Tutorials für die Benutzung des FöMo-Nutzerportals
 - FAQs zum PEFC-Fördermodul
- PEFC-Videosprechstunden (Anmeldung unter www.pefc.de/vs2023):
 - **19.09.2023, 18.00 Uhr: Wiederbewaldung und Bestandesbegründung**
 - **26.09.2023, 18 Uhr: Einsatz von Forstunternehmen im PEFC-Wald**
- PEFC-Newsletter
 - Alle 2 Monate die wichtigsten Informationen in kompakter Form

Fragen direkt an foemo@pefc.de

Beachten Sie auch die Informationsveranstaltungen der FNR sowie der AGDW mit Hinweisen zum Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

03

PEFC-FÖRDERMODUL KRITERIEN

KRITERIUM 1

KRITERIUM - GLOSSAR



Verjüngung des Vorbestandes

(Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung

(Vorausverjüngung durch Voranbau) oder

Naturverjüngung mit mindestens 5- oder

mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor

Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in

Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.

Der **Voranbau** ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.

Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).

Der **Ausgangsbestand** stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der **Zielbestand** den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung

KRITERIUM 2

KRITERIUM - GLOSSAR



Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).

Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.

KRITERIUM 3

KRITERIUM - GLOSSAR



Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort. „**Überwiegend**“ bedeutet mindestens 51 Prozent.

Zu den **forstlichen Landesanstalten** zählen folgende Versuchs- und Forschungsanstalten bzw. Betriebseinheiten der Länder (ohne Stadtstaaten):

- Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) für Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen,
- Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme, Landesforst Mecklenburg-Vorpommern,
- Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE), Landesbetriebs Forst Brandenburg,
- Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft, Staatsbetrieb Sachsenforst,
- Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha (FFK), ThüringenForst,
- Zentrum für Wald und Holzwirtschaft, Landesbetrieb Wald und

KRITERIUM 4

KRITERIUM - GLOSSAR



Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten

(Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (**Sukzessionsstadien**) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.

Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.

Unter **Störungen** (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und

KRITERIUM 5

KRITERIUM - GLOSSAR



Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über

Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.

Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität: Heute standortheimische Baumarten sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit oder Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm oder Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum umfasst

KRITERIUM 6

KRITERIUM - GLOSSAR



Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Ein **Kahlschlag** ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.

Ein **Sanitärhieb** ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung in der Regel aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.

Eine **Kalamität** bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- oder Eisbruch, Waldbrand, Dürre).

Derbholzmasse. Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste) die am

KRITERIUM 7

KRITERIUM - GLOSSAR



Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Eine **Anreicherung von Totholz** liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die **Diversität an Totholz** kann z.B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (z. B. liegend / stehend oder nach Durchmesser oder Baumart) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen¹ können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.

Als **Hochstumpf** zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.

KRITERIUM 8

KRITERIUM - GLOSSAR

Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder

Habitatbaumanwärtter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärtter sind wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen

Ein **Habitatbaum** ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, so genannte Hexenbesen oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach dem Kriterium der Nummer 2.2.12 einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher

KRITERIUM 9

KRITERIUM - GLOSSAR



Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (insbesondere Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden.

Rückegassenabstand: Der Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 Meter Abstand 13,5 % Fläche und 40 Meter Abstand 10 % Fläche entsprechen.

Verdichtungsempfindlich ist ein **Boden**, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge

KRITERIUM 10

KRITERIUM - GLOSSAR



Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z.B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen zu den Pflanzenschutzmitteln. Als PSM gelten Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, zum Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM.

Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung zum Weitertransport

KRITERIUM 11

KRITERIUM - GLOSSAR

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z.B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusaufgabe sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine

KRITERIUM 12

KRITERIUM - GLOSSAR



Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen.

Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der

Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei

Eine **natürliche Waldentwicklung** liegt vor, wenn auf Waldflächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, Dies gilt nicht, soweit eine Entfernung der Bäume zur Abwehr von Gefahren oder zur Bekämpfung invasiver Neobiota erforderlich ist.

Naturschutzfachlich notwendig sind **Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen**, die zwingend erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotop oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen

04

FRAGEN &

DISKUSSIONEN